gymnasium

ALLES WIRD BESSER!?

FOTO: FILADENDRON / ISTOCK

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

70. jahrgang
juli/august 2021
nr. 4

Das Kind mit dem Bade …

Wie schnell Sprichwörter altern, zeigt sich am Beispiel „Das Kind mit dem Bade ausschütten". Eine durchaus unrepräsentative Umfrage unter jungen Menschen führte zu ebenso interessanten wie falschen Antworten nach Etymologie und Bedeutung dieses Sprichworts. Und doch kam dem Autor dieser Zeilen dieses alte Sprichwort in den Sinn, als er im SPIEGEL den Bericht über eine Metastudie der TU München mit dem Titel „Wer Hausaufgaben kontrolliert, kann seinem Kind möglicherweise schaden" las:

Möglicherweise hat manch Leser der Headline das relativierende Wort „möglicherweise" ignoriert und den vorschnellen Schluss gezogen, endlich den Beweis dafür entdeckt zu haben, dass Eltern sich aus schulischen Belangen zurückziehen sollten. Das Feld endlich wieder den pädagogischen „DienstleisterInnen" allein überlassen zu können, ist für viele Eltern nach Monaten des Home-Schoolings wohl eine ebenso große Sehnsucht wie der Flug ans lang vermisste Urlaubsziel. Auch das Wort „kontrolliert" in der Überschrift des Artikels ist eindeutig zweideutig. Bedeutet „Kontrolle" das bloße Sicherstellen, ob der hoffnungsvolle Sprössling motiviert genug war, die Hausübung fristgerecht zu erledigen, oder ist die punktgenaue Korrektheit der Ausführung Gegenstand elterlicher Kontrolle?

Ob die Textpassage im SPIEGEL darauf eindeutige Antworten gibt, sei dahingestellt. „Von einer Kontrolle der Hausaufgaben raten die Fachleute hingegen ab. Lohnender ist es, wenn Eltern Regeln festlegen, wann und wo die Aufgaben erledigt werden, wenn sie Hilfestellungen anbieten und Feedback zur Genauigkeit der Bearbeitung geben."

Wie sollen Eltern „Feedback zur Genauigkeit der Bearbeitung" geben, wenn sie das Kind sich selbst überlassen und auf jegliche „Kontrolle" der Hausübung verzichten? Helikopter-Eltern sind zweifellos weder für Kinder noch für LehrerInnen ideal. Eltern, die sich abwenden und alle Last dem Dienstleistungsbetrieb Schule aufhalsen, sind aber wohl auch nicht der Weisheit letzter Schluss.

N. N.

inhalt

top thema 4
CUI BONO?
Mag. Georg Stockinger

bundesleitung aktiv 8
Mit Optimismus in die Zukunft
Mag.ª Gudrun Pennitz

NEU IN DER BUNDESLEITUNG 11

gut zu wissen 14
DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT „PÄDAGOGISCHER DIENST" – GRUNDLAGEN
MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann

ALLES IM GRIFF 18
Mag.ª Andrea Meiser

faktencheck 21
Mag.ª Gudrun Pennitz

menschen 22
AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

grußworte 23

nachgeschlagen 24

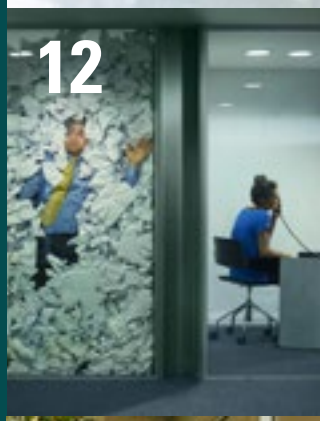

REDAKTIONSSCHLUSS
Redaktionsschluss für die Nr. 5/2021: 24.9.2021

editorial

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Die Aufregungen rund um die Zentralmatura 2021 haben sich inzwischen gelegt. Die Klassifizierung unserer Kinder und Jugendlichen als „verlorene Generation“ oder des Schuljahres 2020/21 als „verlorenes Jahr“ ist wieder aus den Medien verschwunden. Es ist natürlich noch zu früh, sich gar über den Sieg über COVID-19 zu freuen. Eine Zeit, in der Restriktionen immer weiter zurückgefahren werden und sich alle auf einen einigermaßen „normalen Sommer“ freuen, ist aber sicher die richtige, um Rückschau zu halten.

Die vergangenen 16 Monate haben uns allen viel abverlangt. Bei manchen hat das dazu geführt, dass ihre Nerven offenbar blank lagen und sie aus mancher Mücke einen Elefanten machten. Mit den Folgen waren auch wir GewerkschafterInnen immer wieder konfrontiert. Auf der einen Seite warf man uns vor, die immense Arbeit, die im Bildungsministerium zum Wohl der SchülerInnen geleistet wurde, nicht wertzuschätzen. Auf der anderen Seite warfen uns manche KollegInnen Untätigkeit oder einen „Kuschelkurs“ gegenüber dem Bildungsminister vor. Die Forderungen nach Streiks aufgrund der Vorwürfe, das Ministerium würde die Gesundheit von uns LehrerInnen aufs Spiel setzen oder uns ständig überfordern und damit ins Burnout treiben, sind für mich jedenfalls nicht nachvollziehbar. Einerseits würden wir mit derartigen Reaktionen massiv dem Image der Lehrerschaft schaden, und andererseits ist für mich die Zeit einer Pandemie keine, in der man versuchen sollte, politisches Kleingeld zu machen.

Ob die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie allgemein bzw. für den Schulbereich angemessen waren, werden wir wohl erst in einigen Monaten oder Jahren beurteilen können. Dasselbe gilt für den Umgang der LehrerInnengewerkschaften mit den Regelungen für die Schule. Ich persönlich bin froh, dass wir den konstruktiven Weg nicht verlassen haben. Ich bin froh, dass wir gemeinsam mit allen KollegInnen viel zum Funktionieren des Schulbetriebs in der Pandemiezeit beitragen konnten, auch wenn das nicht für jede und jeden sichtbar wurde. Mehr Aufsehen hätten wir natürlich mit Kampfmaßnahmen erzielt. Unser vorrangiges Ziel sollte es aber nicht sein, maximales Medienecho zu erreichen oder es HardlinerInnen recht zu machen. Unser gemeinsames Ziel sollte, ja muss das Wohl der Kinder und Jugendlichen unseres Landes sein. Dass wir uns davon nicht ablenken ließen, darauf bin ich als Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft stolz.

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

FOTOS: BEIGESTELLT, VITRANC, STURTI, ALEKSANDARNAKIC / ISTOCK

impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr. Susanne Falk. Grafik: André Unger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

MAG. GEORG STOCKINGER
STV. VORSITZENDER UND
BESOLDUNGSREFERENT DER
AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at

Cui bono?

Jede Reform ein Sparpaket?

„Kostenneutral". Unter diesem kategorischen Imperativ leidet seit Jahren das österreichische Schulsystem – wohl nicht nur in der Wahrnehmung von Lehrpersonen und Schulleitern[1]: Der Sparzwang an allen Ecken führte zur Erosion attraktiver Lehrangebote, zur Aufgabe früher selbstverständlicher (kostenintensiver) pädagogischer Gepflogenheiten wie dem Nichtzusammenlegen kleiner Klassen an der Schwelle zum Maturajahrgang und vielem mehr. Der Begriff „Reform" entwickelte sich in den letzten 20 Jahren zu einem Synonym für „Sparpaket". Und wichtige pädagogisch notwendige Maßnahmen werden oft mit einem mitleidigen Lächeln zu Grabe getragen, sobald offensichtlich wird, dass sie mit einem gewissen Finanzaufwand verbunden sind.

SCHULE IM SPARZWANG

Nach den Gründen muss man nicht lange suchen: Zunächst ist unser Schulsystem seit langem mit konkret formulierten Sparzielen konfrontiert, was über viele Jahre hin mit einer geradezu gebetsmühlenartigen Wiederholung des Narrativs vom teuren österreichischen Schulwesen „untermauert" wurde. Diesem Thema durfte ich an dieser Stelle im Jahr 2017 einen Leitartikel unter dem Titel „**Fake News** – Ein Plädoyer für eine faktenbasierte Politik" widmen.[2]

In dieser Auseinandersetzung mit der Finanzierung des österreichischen Bildungssystems zitierte ich aus einem einschlägigen NEWS-Artikel den mittlerweile leider viel zu früh verstorbenen Präsidenten des Bundesverbandes der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen, Gernot Schreyer: „*Derzeit könne nur der Mangel verwaltet werden, da dem Schulsystem gemessen am BIP weniger Mittel zur Verfügung stünden als vor zwei Jahrzehnten. Dies mache sich vor allem bei fehlenden baulichen Maßnahmen, Infrastrukturinvestitionen, Stunden für Freifächer und unverbindliche Übungen sowie beim Verwaltungs- und Unterstützungspersonal bemerkbar.*"[3]

Anhand überprüfbarer Fakten zeigte ich damals auf, dass die Mär vom teuren Schulsystem im internationalen Vergleich keineswegs haltbar ist. Weder sind die österreichischen Lehrergehälter im internationalen Vergleich in Relation zum österreichischen Lebensstandard hoch, noch sind es die Gesamtausgaben für das Schulwesen als Anteil am BIP.[4]

Der Bundes-Schulgemeinschaftsausschuss (B-SGA) kritisiert diese Entwicklung in seiner Presseaussendung vom 30. Jänner 2017 scharf: „*Zwischen 1997 und 2013 wurde der Anteil am Brutto-Inlandsprodukt, der dem Schulwesen gewidmet wird, von 4,3 % auf 3,2 % reduziert. Das entspricht 4,5 Milliarden pro Jahr, die Österreichs Schulwesen jetzt weniger zur Verfügung stehen und an den Schulen schmerzlich fehlen.*"[5]

VON „SCHÜLERENTLASTUNG" BIS „ATTRAKTIVEM" LEHRERDIENSTRECHT

Österreichs Politik schnürte im letzten Vierteljahrhundert ein Sparpaket nach dem anderen – und, weil das Sparen an der Zukunft unserer Kinder nicht populär ist, meist „schöngefärbt": Ich erinnere exemplarisch an die sogenannte „Schülerentlastungsverordnung" des Jahres 2003, in der erhebliche Einsparun-

gen an Unterrichtsstunden und somit auch an Kosten erreicht wurden. Eine Stundenkürzung, die den Schülern über ihre 8-jährige AHS-Bildungskarriere 14 Jahreswochenstunden Unterricht entzieht, entlastet ohne eine adäquate Reduktion der Lehrplaninhalte nicht, sondern belastet Schüler ebenso wie Lehrer – bis heute – erheblich.

Nicht weniger schöngeredet wurde seit 2013 über Jahre hinweg ein Sparpaket, dessen Huldigung mittlerweile von der ministeriellen Website verschwunden ist. In breit angelegten (und vom Rechnungshof als sehr teuer kritisierten) Werbekampagnen des BMB wurde **das neue Lehrerdienstrecht** seit 2013 u. a. mit einer „*Steigerung der Attraktivität des Lehrberufs für Neueinsteiger/innen*" und mit einer „*fairen und leistungsorientierten Bezahlung*" beworben.[6] Von der Gewerkschaft wurde das neue Lehrerdienstrecht hingegen von Anfang an als das entlarvt, was es war: ein Sparpaket auf Kosten unserer jungen Kollegen, die mittlerweile verpflichtend im neuen pd-Schema angestellt werden. Bestätigt wurde diese Einschätzung der Gewerkschaft im Jahr 2016 durch den Rechnungshofbericht „Bundeslehrkräfte: Vergleich Dienstrecht alt/neu". Darin kritisiert der RH die finanziellen Folgen der Möglichkeit, sich für das alte Dienstrecht zu entscheiden, das den in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 neu eingetretenen Lehrkräften eingeräumt wurde. Dieses führe dazu, dass die erwarteten Minderauszahlungen um 1,07 Mrd. EUR geringer ausfallen würden als bei einer sofortigen Umstellung aller neu eintretenden Lehrkräfte auf das neue Dienstrecht.[7]

Ein „ungewollter **Sparpaketeffekt**" entsteht auch immer dann, wenn Reformpakete in der Kostenabschätzung unrealistisch billig eingeschätzt werden in der Hoffnung, sie so (leichter) durch den Nationalrat zu bringen. Wenn der Finanzminister anschließend (natürlich) nur die geschätzten und vom Nationalrat beschlossenen Summen freigibt, schlagen die Kosten voll auf das dadurch zusätzlich belastete Bildungsbudget durch. Der Zwang, die Mehrkosten an anderer Stelle wieder einzusparen, diktiert das nächste Sparpaket.

Ein Beispiel für die massiv zu gering angegebenen und so vom Nationalrat beschlossenen Kosten eines Projekts liefert die Einführung der **Neuen Mittelschule (NMS)**. Diesem unter BM Claudia Schmied ohne ausreichende Erprobung[8] und gegen alle Warnungen flächendeckend ausgerollten neuen Schultyp wurde bereits in einer ersten Evaluierung durch den Rechnungshof im März 2015 attestiert, dass er weder die erhofften Leistungsverbesserungen noch mehr Chancengleichheit gebracht habe.[9] Gebracht hat die NMS aber laut Rechnungshof erheblich höhere Personalkosten. Die teure Mitverwendung von Bundeslehrkräften an Mittelschulen läuft im kommenden Jahr - flächendeckend - aus. Der massive Schaden bleibt. Die damalige Unterrichtsministerin hatte gemeint, durch das Verbot von Differenzierung und den Einsatz oft unerfahrener Bundeslehrer in einer fremden Schulart deren Qualität steigern zu können. Was für ein Affront gegenüber den erfahrenen Hauptschullehrern!

Das österreichische Bildungswesen steht vor massiven, kostenintensiven Herausforderungen, die das ohnedies angespannte Bildungsbudget weiter unter Druck setzen werden. So wurde z. B. durch das jahrzehntelange Leugnen migrationsbedingter Schwierigkeiten auf den notwendigen Mehraufwand, den das Bildungssystem migrationsbedingt stemmen muss, nicht entsprechend reagiert. Integration und Spracherwerb würden „von selbst" erfolgen, war die billige Ausrede. Die aktuellen, unter BM Heinz Faßmann zunächst wesentlich umfangreicher angedachten, dann aber nach viel Kritik der Opposition nur zaghaft umgesetzten Versuche, auf die nicht mehr zu leugnenden Probleme von Schülern mit nichtdeutscher Umgangssprache zu reagieren, ähneln dem Versuch, einen in Vollbrand stehenden Christbaum mit einem Zahnputzbecher löschen zu wollen. Auch hier ist die Entscheidung, das Bildungsbudget nicht deutlich aufzustocken, um adäquat handeln zu können, ein unverantwortliches Sparpaket.[10]

Neben einer intensiven Sprachförderung wird vielfach gerade im städtischen Ballungsraum der Ausbau eines leistbaren Angebots ganztägiger Schulformen (GTS) als wichtige Maßnahme zur Unterstützung besonders sozial schwächerer Kinder gesehen. Gerade diesen Einrichtungen kommt derzeit aber – wieder aus Kostengründen – das Personal abhanden: Im neuen Lehrerdienstrecht dürfen Lehrpersonen nämlich nicht in der Freizeitbetreuung der GTS eingesetzt werden. Hierfür sind billigere Freizeitpädagogen vorgesehen, die aber weder vor dem Schultor Schlange stehen noch mangels eines entsprechenden Dienstrechts in Bundesschulen eingestellt und notfalls auch bei Absenzen vertreten werden könnten. Den Einsatz von teureren, aber flexibel und pädagogisch sinnvoll einsetzbaren Lehrpersonen in diesem Bereich zu verbieten, ist ein Sparen am falschen Fleck.[11]

DIESMAL IST ES ABER WIRKLICH KEIN – SPARPAKET …

Hinter der **Einrichtung der Bildungsdirektionen** – so wurde uns Ungläubigen vielfach versichert – würden wirklich keine Sparziele stecken. Und das scheint sich nach unserer Wahrnehmung zumindest bisher auch zu bewahrheiten. Wenn dem aber so ist, stellt sich

FOTOS: GEORGES SCHNEIDER, PSEUDODAEMON, SEFA OZEL / ISTOCK

die Frage: Cui bono – wem zum Vorteil? Welche Ziele verfolgt der Dienstgeber dann damit? Lassen Sie uns nach zwei Jahren einen Blick auf erste konkrete Erfahrungen mit der neuen Behördenstruktur werfen: Ich verzichte an dieser Stelle darauf, die multiplen Ziele zu referieren, die man vielerorts mit bunten Graphiken und besonderen Vokabeln verziert nachlesen kann.[12] Zu diesem Zweck verweise ich auf Schriftstücke wie z. B. das Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich[13], das auf 64 Seiten über Vorgaben informiert, die die gesetzlichen Bestimmungen des Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetzes kreativ interpretieren.

Stattdessen soll an dieser Stelle eine hochrangige Schulaufsichtsperson zu Wort kommen, die von innen heraus einen – zweifellos subjektiven – Blick auf die neue Behördenstruktur wirft; deren Namen nenne ich zum Schutz der Person nicht.[14]

NACHTEILE DER NEUEN PÄDAGOGISCHEN STRUKTUREN IN DER BILDUNGSDIREKTION

1) Viele Führungsebenen und unklare Zuständigkeiten

Früher hatte ein Direktor einer höheren Schule im Landesschulrat zwei Hierarchieebenen über sich: den zuständigen Landesschulinspektor (LSI) und den Amtsführenden Präsidenten. Landesschulinspektoren waren in pädagogischen und dienstrechtlichen Belangen die Vorgesetzten des lehrenden Schulpersonals und konnten auf eine langjährige und reiche praktische Erfahrung zurückgreifen. Sie waren somit als Fachexperten unmittelbare Ansprechpartner für alle rechtlichen und pädagogischen Fragen, kannten die Schulen im eigenen Aufsichtsbereich und deren Kollegien gut und hatten somit die Möglichkeit, Probleme frühzeitig zu erkennen und aktiv gegenzusteuern.

In der neuen Architektur der Bildungsdirektion wurden zumindest zwei Leitungsebenen zusätzlich eingeschoben, womit den Schulen jetzt zumindest vier anstatt bisher zwei Führungsebenen gegenüberstehen: der zuständige Schulqualitätsmanager (SQM), der Leiter der Bildungsregion (AL), der Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst (LPäd) und der Bildungsdirektor. Bisher noch wenig umgesetzt wurden Schulcluster, weswegen mit einer weiteren Führungsebene – jener der Clusterleiter – noch wenig Erfahrung besteht.

Die Konsequenz dieser Neuregelung: Es entstand ein Kompetenzwirrwarr, das zu vielen Leerläufen, Nachfragen und Verweisen führt und die Arbeit behindert. Cui bono?

2) Vernetzung autonomer Schulleiter

In einem System, in dem autonome Schulleiter gestärkt werden sollen und der LSI als in schulartenspezifischen Fragen sattelfester Ansprechpartner wegfällt, sind verstärkt Maßnahmen vorzusehen, die den regelmäßigen Austausch der Schulen einer Schulart untereinander ermöglichen – wie etwa regelmäßige Schulleiterkonferenzen einer Schulart unter Einbeziehung von Experten und der zuständigen Personal-

vertretung. Eine autonom agierende Schulleitung muss außerdem während der Öffnungszeiten der Schule die Möglichkeit haben, „im Amt" kompetente und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für (juristische) Notfälle zu erreichen. Beides findet in dieser Form nur in einigen Bundesländern statt. Uns erreichen Berichte von aktiver Behinderung überregionaler schulartenspezifischer Direktorentage und bittere Klagen über im Notfall tagelang nicht erreichbare Ansprechpersonen in den Bildungsdirektionen. Cui bono?

3) Mangelnde Expertise und dauernde Überforderung der SQM

Wenn ein Schulaufsichtsorgan für eine Vielzahl von Schularten zuständig ist, kann es für keine Schulart vertiefte Expertise aufbauen und bleibt daher Dilettant, der sich immer wieder mit Fragen konfrontiert sieht, die er nicht zu beantworten weiß. Gem. § 225 Abs. 5 BDG und § 5 Abs. 1 Z 4 SQM-VO obliegt es dem SQM, an der schulartenbezogenen Schulentwicklung mitzuwirken.

Das kann nur gelingen, wenn er über eine entsprechende Expertise der jeweiligen Schulart verfügt. Tatsächlich haben aber viele für eine (höhere) Schule zuständige Schulaufsichtspersonen in dieser Schule weder Unterrichtsberechtigung noch Unterrichtspraxis (!) und besitzen daher die zwingend notwendige und auch gesetzlich geforderte Fachexpertise nicht. Die Forderung, man solle sich diese Praxis anlesen, das könne nicht so schwer sein, drückt Respektlosigkeit aus – nicht nur gegenüber den Schulaufsichtsbeamten, sondern gegenüber allen Akteuren im Schulwesen. Cui bono?

LÖSUNGSANSATZ

Die Gesetzeslage böte sehr wohl die Möglichkeit für eine (halbwegs) praxistaugliche Umsetzung der neuen Ideen. § 3 Abs. 2 SQM-VO sieht vor, dass bei der Festlegung der Zuständigkeiten der SQM für Schulen verschiedener Schularten die schulartenspezifische Expertise der Bediensteten der SQM zu berücksichtigen ist. Diese Formulierung würde z. B. Raum lassen für die Betrauung einzelner SQM mit der Expertise für eine Schulart – ergänzt etwa durch die Aufsicht über einige Schulen einer zweiten Schulart.

Stattdessen versuchte man zuletzt, auf die Kritik der mangelnden Fachkompetenz reagierend, in einer dreitägigen Fortbildung, bei der an einem Halbtag (!) die verschiedenen Schularten vorgestellt wurden (für jede Schulart eine halbe Stunde), die im Gesetz geforderte Expertise „aufzuschulen". Die neu eintretenden SQM erhalten nicht einmal diese „umfassende" Fortbildung und sind dennoch selbstverständlich für Schularten zuständig, mit denen sie vor ihrer Bestellung oft keinerlei oder nur rudimentäre Erfahrung hatten. Das ist absurd. Man nötigt ja in einem Krankenhaus auch nicht den Augenarzt, sich in die Orthopädie einzuarbeiten und nach 30 Minuten Einschulung dort tätig zu werden.

Wozu nun das alles? Als Vorbereitung für die gescheiterte und von der Mehrheit der Eltern und Kinder stets abgelehnte gemeinsame Schule der 10- bis 14-Jährigen? So teuer kann einen ein „Nicht-Sparpaket" unversehens zu stehen kommen. ■

[1] Der besseren Lesbarkeit des vorliegenden Artikels zu Liebe verzichte ich auf ein durchgehendes Gendern. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen jeden Geschlechts.
[2] Siehe Georg Stockinger: Fake News, in: Zeitschrift Gymnasium, Nr. 4/2017, Seite 4, https://www.goed-ahs.at/wp-content/uploads/2014/10/Gym-4-2017_1-24-min.pdf, abgerufen am 16. Juni 2021.
[3] „Bildungsreform: Eltern und BHS-Direktoren wittern Sparpaket", in: NEWS online, 1. Februar 2017, https://www.news.at/a/bildungsreform-eltern-und-bhs-direktoren-wittern-sparpaket-7962585, abgerufen am 16. Juni 2021.
[4] OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002, Table B2.1b. bzw. OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2016, Figure B2.2.
[5] Siehe Georg Stockinger: Fake News, in: Zeitschrift Gymnasium, Nr. 4/2017, Seite 7, https://www.goed-ahs.at/wp-content/uploads/2014/10/Gym-4-2017_1-24-min.pdf, abgerufen am 05. Juli 2021.
[6] „Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen", https://www.bmb.gv.at/schulen/lehrdr/ldr_broschuere.pdf?5te7vx, abgerufen am 12. Mai 2017, mittlerweile offline.
[7] Vgl. RH-Bericht: „Bundeslehrkräfte: Vergleich Dienstrecht alt/neu", S. 35, Oktober 2016, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bundeslehrkraefte_Vergleich_Dienstrecht_alt_neu_1.pdf, abgerufen am 16. Juni 2021.
[8] Siehe Wolfgang Feller, Agenda Austria: Zum Bericht des Rechnungshofs über die NMS, https://www.agenda-austria.at/publikationen/die-neue-mittelschule/zum-bericht-des-rechnungshofs-ueber-die-nms/, 15. Juni 2015, abgerufen am 16. Juni 2021.
[9] Siehe Rechnungshof: Sparen bei Neuer Mittelschule. In: derstandard.at, 28. April 2016, abgerufen am 16. Juni 2021.
[10] Siehe „Deutsch-Klassen": Faßmann präsentierte entschärfte Version. In Kurier.at, 22.01.2018, https://kurier.at/politik/inland/deutsch-klassen-fassmann-praesentierte-entschaerfte-version/307.761.568, abgerufen am 16. Juni 2021.
[11] Siehe Offener Brief des Direktor*innen-Netzwerks der ganztägig-verschränkt arbeitenden AHS an BM Faßmann, 12.05.2021.
[12] Meine persönlichen Favoriten sind „Stabsstelle", „Steuerungslogik" und „Bildungscontrolling". Bildung bezeichnet in der Pädagogik die Auseinandersetzung eines Menschen mit sich und seiner Umwelt mit dem Ziel kompetenten und verantwortlichen Handelns (https://lexikon.stangl.eu/12806/bildung). Diese einem Controllingprozess unterwerfen zu wollen, halte ich für ganz und gar unsäglich!
[13] Steuerung des Schulsystems in Österreich – Weißbuch, BMBWF Juli 2019, https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:07176d46-959b-4b36-a87b-8eaf142dbb24/weissbuch_steuerung_schulsystem.pdf, abgerufen am 16. Juni 2021.
[14] Es ist in der Tat lange her, dass man als Bundesbediensteter in Österreich Angst vor Repression haben musste, wenn man öffentlich Zweifel oder Kritik an fragwürdigen Projekten äußert.

MAG.ª GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gudrun.pennitz@my.goed.at

„Mit Optimismus in die Zukunft“

18. BUNDESTAG DER AHS-GEWERKSCHAFT 2021

Unter dem Motto „Mit Optimismus in die Zukunft“ fand am 17. Mai 2021 der 18. Bundestag der AHS-Gewerkschaft statt. Auf Grund der Corona-bedingten Umstände mussten sowohl die Veranstaltung als auch sämtliche Wahlgänge virtuell abgehalten werden.
Am Montag, dem 17. Mai 2021, fand via Videokonferenz der Bundestag der AHS-Gewerkschaft statt. Die 38 Delegierten aus allgemein bildenden höheren Schulen in Österreich stellten dabei die personellen Weichen für die kommenden fünf Jahre. Der bisherige Vorsitzende der AHS-Gewerkschaft, Mag. Herbert Weiß (FCG), wurde ebenso wie sein erster Stellvertreter, Mag. Georg Stockinger (FCG), mit großer Mehrheit wiedergewählt. Zur neuen zweiten Stellvertreterin wurde Mag.ª Ursula Göltl (ÖLI-UG) gewählt.

TEILNEHMERINNEN:
Mag. Markus Astner ÖLI-UG, Dir. HR Mag. Dr. Karl Digruber FCG, Mag. Hubert Egger FCG, Mag. Matthias Federer FCG, Mag.ª Ursula Göltl ÖLI-UG, Mag.ª Anna Gring, Bakk. BA FCG, MMag.ª Patricia Gsenger FSG, Mag.ª Christine Gyöngyös FSG, Mag.ª Ursula Hafner FCG, Mag.ª Sabine Helmberger ÖLI-UG, Mag. Werner Hittenberger FCG, Mag. Matthias Hofer FCG, Mag.ª Verena Hofer FCG, MMag.ª Dr.in Brigitte Jahn FSG, Mag. Manfred Jantscher FCG, Mag.ª Isabella Kaiser FSG, Mag. Alexander Keil FCG, Mag.ª Juliana Kemmer ÖLI-UG, Dir. Mag. Markus Kerschbaumer FCG, Mag. Jens Kettwig ÖLI-UG, Mag. Alexander Kröll FSG, Mag. Simon Lechner FCG, Mag.ª Andrea Meiser FCG, Mag.ª Elfi Paleta FCG, Mag.ª Gudrun Pennitz FCG, Mag.ª Heidi Petermichl FSG, Mag. Dr. Gerhard Pusnik ÖLI-UG, Mag. Dr. Eckehard Quin FCG, Mag.ª Maria Schönegger FCG, Mag.ª Astrid Schuchter ÖLI-UG, Mag. Bernard Stockinger FCG, Mag. Georg Stockinger FCG, Mag.ª Eva Teimel FCG, Mag. Herbert Weiß FCG, Mag. Stefan Wunderl ÖLI-UG, Mag. Rupert Zeitlhofer FCG, Dir. HR Mag.ª Isabella Zins FCG,

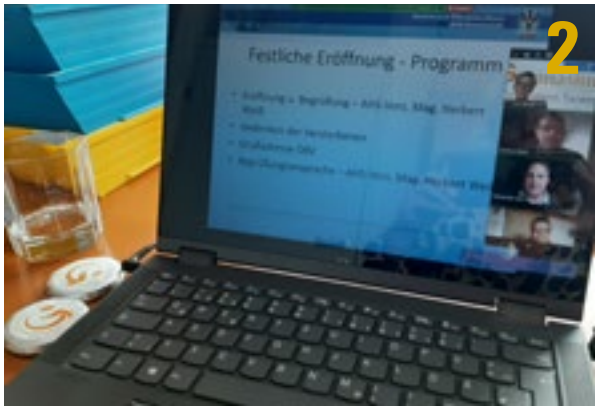

1: VORBESPRECHUNG DER FCG-FRAKTION
2: ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG

3: DER GÖD-VORSITZENDE DR. NORBERT SCHNEDL WENDET SICH AN DIE DELEGIERTEN.
4: VORBESPRECHUNG DER ÖLI-UG-FRAKTION

MMag. Franz Saller FCG.

Nach der **Eröffnung und Begrüßung** wurde gemeinsam der in der vergangenen Periode verstorbenen Mitglieder gedacht, deren Namen auf dem Bildschirm aufschienen. Herbert Weiß übermittelte sodann **Grußbotschaften** von Bundesminister Univ.Prof. Dr. Faßmann und dem Vorsitzenden der GOED, Dr. Norbert Schnedl, sowie von Felix Wohlmuth, dem Organisationsdirektor des ÖBV. In seiner Ansprache an die Delegierten bekräftigte Herbert Weiß das Motto der Veranstaltung „Mit Optimismus in die Zukunft“, das gerade jetzt notwendig und sehr aktuell sei. Wir LehrerInnen hätten in der Krise bewiesen, dass die österreichische Schule besser sei als immer wieder dargestellt. Auch wenn unsere Arbeit als GewerkschafterInnen nicht immer sichtbar sei, funktioniere die Arbeit in der GÖD, speziell in den LehrerInnengewerkschaften, sehr gut. Dies gelte trotz „Hochs und Tiefs“ auch für die Zusammenarbeit mit dem BMBWF. Erfolge und Serviceleistungen seien nur durch die intensive Zusammenarbeit vieler möglich.

Es folgte die

WAHL DES TAGUNGSPRÄSIDIUMS UND DER KOMMISSIONEN:

Das Tagungspräsidium mit Mag.ª Eva Teimel als Vorsitzender, Mag.ª Ursula Göltl, MMag.ª Patricia Gsenger, Mag. Markus Kerschbaumer, Mag. Dr. Eckehard Quin und MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann wurde einstimmig angenommen. Die Wahlkommission mit dem Vorsitzenden Mag. Werner Hittenberger, Mag. Markus Astner, Mag. Matthias Federer, Mag.ª Verena Hofer, Mag. Manfred Jantscher und Mag.ª Heidi Petermichl wurde einstimmig angenommen.
Die Wahlvorschlagskommission mit dem Vorsitzenden Dir. HR Mag. Dr. Karl Digruber, Mag. Hubert Eg-

5: VORBESPRECHUNG DER FSG-AHS-FRAKTION

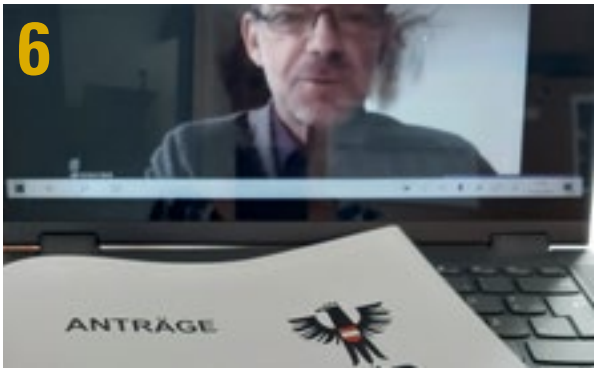

6: DIE ANTRÄGE WERDEN VERLESEN.

ger, Mag.ª Isabella Kaiser, Mag. Dr. Gerhard Pusnik, Mag.ª Maria Schönegger und Mag. Bernard Stockinger wurde einstimmig angenommen.
Die Mandatsprüfungskommission mit der Vorsitzenden Mag.ª Elfriede Paleta, Mag. Matthias Hofer, Mag. Alexander Kröll, Mag.ª Andrea Meiser und Mag. Rupert Zeitlhofer wurde einstimmig angenommen. Die Antragsprüfungskommission mit dem Vorsitzenden Mag. Herbert Weiß, Mag.ª Anna Gring, MMag.ª Patricia Gsenger, Mag.ª Sabine Helmberger, Mag. Simon Lechner, Mag.ª Elfriede Paleta, Mag.ª Gudrun Pennitz, MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann, Mag. Georg Stockinger und Mag. Stefan Wunderl wurde ebenso einstimmig angenommen. Eva Teimel übernahm nun den Vorsitz und bat Herbert Weiß um seinen Bericht.

BERICHT DES VORSITZENDEN:
Zu Beginn dankte Herbert Weiß allen Mitgliedern für ihre Treue und Solidarität sowie allen FunktionärInnen auf Schul-, Landes- und Bundesebene herzlich für ihre Unterstützung, Tatkraft und Einsatzbereitschaft. „Wir haben gemeinsam viel erreicht und konnten Angriffe auf unsere Arbeitsbedingungen abwehren. Wir haben gezeigt, dass wir willens und im Stande sind, positive Entwicklungen für unser Schulwesen auf den Weg zu bringen“, betonte Herbert Weiß. Von den 2016 gewählten Mitgliedern der Bundesleitung schieden Dir. HR Mag. Franz Andexlinger (FCG), Mag.ª Ursula Hafner (FCG), Mag. Gerhard Riegler (FCG), Mag.ª Susanne Rosza (FCG), Mag. Christian Schwaiger (ÖLI-UG) und Mag. Michael Zahradnik (FSG) während der Funktionsperiode aus. Neu in die Bundesleitung kamen Mag.ª Ursula Göltl (ÖLI-UG), Mag.ª Anna Gring, Bakk.BA (FCG), MMag.ª Patricia Gsenger (FSG), Mag. Jens Kettwig (ÖLI-UG), Mag. Simon Lechner (FCG) und Mag.ª Gudrun Pennitz (FCG).

Folgende Personen gehörten während der gesamten Funktionsperiode der Bundesleitung an: Mag. Matthias Hofer (FCG), Mag.ª Verena Hofer (FCG), Mag. Manfred Jantscher (FCG), Mag. Alexander Keil (FCG), Mag.ª Andrea Meiser (FCG), Mag.ª Elfriede Paleta (FCG), Mag.ª Heidemarie Petermichl (FSG), Mag. Dr. Eckehard Quin (FCG), Mag. Georg Stockinger (FCG) und Mag. Herbert Weiß (FCG). Mit dem Wechsel von Personen waren teilweise auch Funktionswechsel verbunden:

Mag. Herbert Weiß übernahm im Oktober 2016 den Vorsitz von Mag. Dr. Eckehard Quin. Mag. Georg Stockinger übernahm von Mag. Herbert Weiß den ersten stellvertretenden Vorsitz sowie das Besoldungsreferat, MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann von Mag. Georg Stockinger das Dienstrechtsreferat. Aufgrund der Geschäfts- und Wahlordnung der GÖD beginnt die Funktionsperiode der Bundesleitung etwa eineinhalb Jahre nach den Gewerkschaftswahlen. Die neue Bundesleitung wurde aufgrund des Wahlergebnisses vom 27. und 28. November 2019 auf diesem Bundestag mit folgender Mandatsverteilung gewählt: 12 FCG, 4 ÖLI-UG und 3 FSG. Themen der letzten Periode, die uns nach wie vor beschäftigen werden, sind

- die Modulare Oberstufe
- das Neue Lehrerdienstrecht
- die „PädagogInnenausbildung neu“

Änderungen in der abgelaufenen Periode in Kurzfassung:

AHS-BEREICH BZW. SCHULBEREICH:
Schulrechtspaket 2016 – Reifeprüfung - alle Kommissionsmitglieder bekommen die Prüfungstaxen jeweils pro Teilprüfung abgegolten.

7: DIE ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION TRITT ZUSAMMEN.

8: DER 18.BUNDESTAG NIMMT SEINEN LAUF.

Beseitigung von Gesetzeslücken bei den Übergangsregelungen für die Übergangsphase UP – Induktionsphase. Flexibilisierung bei den Themenkörben für die mündliche Reifeprüfung (2017). Autonomiepaket -> Bildungsreformgesetz 2017: unter anderem Wegfall der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, Einführung von „Modellregionen" für die gemeinsame Schule der 10- bis 14-Jährigen (nicht gegen den Willen der betroffenen Schule), Bildungsdirektionen, Schulcluster. Gleichstellung von AHS- und BMHS-DirektorInnen: Befreiung von der Unterrichtserteilung ab 23 Klassen (2018).

ALLGEMEIN:
Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses (2017).
Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit (2018). Zuerst nur für VB, dann auch für BeamtInnen. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Korridorpension (2018). Karenzurlaub für BeamtInnen muss nicht spätestens mit Ablauf des Jahres beendet werden, in dem sie ihr 64. Lebensjahr vollenden (2018). Besoldungsreform (2019). Umsetzung dauert aber noch an – großer Verwaltungsaufwand, kein zusätzliches Personal. Neben tausenden Beratungsgesprächen und der Beantwortung zigtausender E-Mails sei auch das Pensionsberechnungsservice der FCG erwähnt, das von einer vierstelligen Zahl von Kollegen genutzt worden ist. Hier richtete Herbert Weiß ein herzliches Dankeschön an die KollegInnen, die diese unbezahlte Arbeit leisten. Hunderte Personen haben an mehrtägigen Schulungskursen auf Landes- und Bundesebene teilgenommen. Die Rechtsabteilung der GÖD hat in den letzten fünf Jahren viele Millionen Euro für die Mitglieder erkämpfen können. Der Rechtsschutz ist damit eine der wichtigsten Serviceeinrichtungen der GÖD. Mit einem Ausblick auf die gewerkschaftliche Arbeit der nächsten 5 Jahre sowie einem Appell zu Optimismus beschloss Herbert Weiß seine Rede. Mit der digitalen Anwesenheit von 38 Delegierten war die Beschlussfähigkeit gegeben. Der Antrag auf Entlastung der Bundesleitung wurde mit 34 Ja-Stimmen und ohne Gegenstimme angenommen.
Es folgte der Bericht der Wahlvorschlagskommission durch Karl Digruber, der „grünes Licht" für den **Wahlvorgang** gab, der nun mit „open slides" durchgeführt wurde.

Wahl für die Bundesleitung:
Alle 19 KandidatInnen wurden gewählt.

Wahl des Vorsitzenden:
Herbert Weiß wurde mit 30 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen gewählt.

Wahl für den Ersten Vorsitzenden-Stellvertreter:
Georg Stockinger wurde mit 28 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen gewählt.

Wahl für die Zweite Vorsitzenden-Stellvertreterin:
Ursula Göltl erhielt 19 Ja-Stimmen, Patricia Gsenger 15 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen. Kollegin Göltl ist damit mehrheitlich gewählt.

Wahl für die Ersatzmitglieder der Bundesleitung:
Alle nominierten KollegInnen wurden gewählt.

Wahl für die Zusätzlichen Mitglieder der Erweiterten Bundesleitung:
Alle KollegInnen wurden gewählt.

Wahl für den Ersatz der Zusätzlichen Mitglieder der Erweiterten Bundesleitung:
Alle KollegInnen wurden gewählt.

Wahl für Delegierte zum Bundeskongress des Wiener Organisationsbereiches: Alle KollegInnen wurden gewählt.
Alle Gewählten nahmen die Wahl an und der neu gewählte Vorsitzende Mag. Herbert Weiß übernahm die Sitzungsleitung.

ANTRÄGE:
Auf der Tagesordnung standen nun die Diskussion und Beschlussfassung der 10 eingebrachten Anträge, die den Delegierten postalisch zugesandt worden waren. Alle 10 Anträge wurden mit dem Kalkül 1a Bundeskongress, 1b GÖD Präsidium und 1c BMBWF versehen und angenommen. Die Anträge betrafen das Schulrecht (1 Antrag), das Dienstrecht (3 Anträge), das Besoldungsrecht (3 Anträge), die Personalvertretung (1 Antrag) sowie 2 Anträge, die unter „Sonstiges" fielen. Inhaltlich befassten sie sich u. a. mit den Themen SQM, dem „Pädagogischen Dienst", Ethik, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, dem Gesundheitsschutz, der steuerlichen Absetzbarkeit des privaten Arbeitsbereichs, zusätzlichen Zeitressourcen für nicht unterrichtliche Tätigkeiten, Angleichung der Regelungen für Vertragsbedienstete an jene der BeamtInnen, Freistellungen im ausreichenden Ausmaß für Mitglieder von FAs und DAs, die verpflichtende Einbindung der LehrerInnenvertretung sowie Ressourcen für die Bewältigung der aktuellen Anforderungen an die Schulen, wie Klimawandel und Digitales Lernen. Im Anschluss an den Bundestag fand statutengemäß die **konstituierende Sitzung der Erweiterten Bundesleitung** (EBL) statt, ebenfalls in virtueller Form.

MITGLIEDER DER BUNDESLEITUNG:
Vorsitzender: Mag. Herbert Weiß (FCG), **Vorsitzender-Stellvertreter**, Besoldungsreferent: Mag. Georg Stockinger (FCG), **Vorsitzender-Stellvertreterin:** Mag.^{a} Ursula Göltl (ÖLI-UG)

Weitere Mitglieder: Mag. Alexander Keil (FCG) Organisationsreferent, Mag.^{a} Andrea Meiser (FCG) Frauenreferentin, Mag.^{a} Elfriede Paleta (FCG) Finanzreferentin, MMag.^{a} Mag.^{a} iur. Gertraud Salzmann (FCG) Dienstrechtsreferentin, Dir. HR Mag. Dr. Karl Digruber (FCG), Mag.^{a} Anna Gring, Bakk. BA (FCG), MMag.^{a} Patricia Gsenger (FSG), Mag.^{a} Sabine Helmberger (ÖLI-UG), Mag. Manfred Jantscher (FCG), Mag.^{a} Isabella Kaiser (FSG), Mag. Jens Kettwig (ÖLI-UG), Mag. Simon Lechner (FCG), Mag.^{a} Gudrun Pennitz (FCG), Mag.^{a} Heidi Petermichl (FSG), Mag. Dr. Eckehard Quin (FCG), Mag.^{a} Astrid Schuchter (ÖLI-UG).

Neu in der Bundesleitung

DIR. HR MAG. DR. KARL DIGRUBER (FCG)
Schon in jungen Jahren wurde ich vom „Gewerkschaftsvirus" infiziert, einem Virus, das, das muss man in Zeiten wie diesen betonen, ausnahmsweise viel Positives schafft und mich nicht loslässt. Danach kamen relativ bald der Vorsitz im GBA und der Sitz in der Landesleitung ab 1994. Seit 2008 bin ich Vorsitzender der Landesvertretung AHS für Tirol, 2009 wurde ich zum Direktor am BRG Imst bestellt. Als solcher bin ich in der Bundesleitung auch Bindeglied zum Dachverband der AHS-DirektorInnen mit der GÖD. Ich versuche, die Anliegen, aber auch Perspektiven der Schulleitung in den gewerkschaftlichen Diskurs einzubringen. Meine Leitlinie ist als Lehrer für Deutsch und Religion, genauso wie als Direktor und Lehrervertreter, immer dieselbe: Gerechtigkeit und nachhaltige Verbesserungen für alle einzufordern und eine starke Stimme für die AHS und die Bediensteten dort zu sein.

MAG.ª SABINE HELMBERGER (ÖLI-UG)
Ich engagiere mich bei der ÖLI-UG, weil ich als Geschichtelehrerin große Hochachtung vor den Errungenschaften der gewerkschaftlichen Bewegungen der Vergangenheit habe. Und es bleibt noch viel zu tun. Wer eine demokratische Gesellschaft will, muss in der Schule beginnen, und davon sind wir weit entfernt. Es braucht mehr Mitbestimmung der Beteiligten. Es braucht partizipative und transparente Strukturen und ein Einbinden der Menschen auf Augenhöhe – auf allen Ebenen. In der Klasse, in der Schule, mit der Bildungsdirektion und dem Ministerium. Dafür setze ich mich ein.

MAG.ª ISABELLA KAISER (FSG-AHS)
Mein Name ist Isabella Kaiser. Ich unterrichte Geographie und Wirtschaftskunde sowie Geschichte und Politische Bildung am Ella Lingens Gymnasium und am Abendgymnasium für Berufstätige in Wien Florisdsdorf, außerdem bin ich Koordinatorin für Berufsorientierung. Mich für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen einzusetzen, ist mir seit jeher ein großes Anliegen, und ich habe seit dem Beginn meiner Berufslaufbahn die Herausforderung, in verschiedenen Gremien von Gewerkschaft und Personalvertretung aktiv zu sein, sehr gerne angenommen. So gehöre ich derzeit dem DA und GBA des Ella Lingens Gymnasiums, dem Fachausschuss der Wiener AHS-Lehrer/innen als zweite stellvertretende Vorsitzende sowie dem Frauenausschuss der GÖD an. Seit November 2020 habe ich auch die große Ehre und Freude, mich als Bezirksrätin in Wien Floridsdorf für die Menschen im Bezirk einsetzen zu dürfen. Dass ich nun Mitglied der Bundesleitung, also des höchsten Gremiums der AHS-Gewerkschaft sein darf, ist mir eine besondere Ehre und ich werde auch diese Aufgabe, auf die ich mich sehr freue, nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.

MAG.ª ASTRID SCHUCHTER (ÖLI-UG)
Mein Name ist Astrid Schuchter und ich unterrichte seit über 20 Jahren im Meinhardinum Stams, einer Tiroler AHS, Deutsch und Geschichte. Seit 2017 bin ich Obfrau der Personalvertretung und seit 2019 im GBA unserer Schule sowie im Tiroler FA AHS Stellvertreterin des Vorsitzenden. Bereits in meinen ersten Dienstjahren bin ich ganz selbstverständlich der GÖD als Mitglied beigetreten. Der Solidaritätsgedanke ist mir außerordentlich wichtig, und allein aus historisch-politischer Sicht halte ich es für maßgeblich, Gewerkschaftsarbeit zu unterstützen. Deshalb freut es mich sehr, für die ÖLI-UG in der Bundesleitung vertreten zu sein. ■

FOTO: STURTI / ISTOCK

MMAG.ª MAG.ª IUR.
GERTRAUD SALZMANN
DIENSTRECHTSREFERENTIN
GÖD AHS
gertraud.salzmann@goed.at

Das neue Lehrerdienstrecht „Pädagogischer Dienst“ - Grundlagen

TEIL 1: Seit zwei Jahren ist das neue Lehrerdienstrecht nun für alle neueintretenden Lehrer verpflichtend.

Ein Blick in die Konferenzzimmer zeigt, dass dienstrechtlich mittlerweile unterschiedliche Gruppen von Lehrern in Verwendung stehen.[1] Einerseits gibt es Kollegen, die bis zum Auslaufen der Pragmatisierung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamte) überstellt wurden. Alle, die nicht pragmatisiert wurden, sind Vertragsbedienstete (VB). Hier unterscheiden sich jene Kollegen, die im alten Dienstrecht eingereiht sind – mit befristeten IIL-Verträgen oder unbefristeten IL-Verträgen – von jenen, die bereits dem neuen Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“ (pd) zugeordnet sind.
Das neue Lehrerdienstrecht wurde am 17.12.2013 im Nationalrat beschlossen und mit 1.9.2015 eingeführt.[2] Die gesetzlichen Änderungen finden sich überwiegend im Abschnitt II, Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst, §§ 37 bis 48d VBG, im Gehaltsgesetz und im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz. Seit 1.9.2019 gilt es verpflichtend für alle neueintretenden Lehrer, davor hatten die Neueintretenden ein Optionsrecht, wobei die Festlegung unwiderruflich ist. Eine als Landesvertragslehrperson getroffene Festlegung wirkt auch für ein später begründetes Bundesdienstverhältnis. Wichtig ist: alle Lehrpersonen, die bisher im alten Lehrerdienstrecht sind, bleiben nach derzeit geltender Rechtslage auch im alten Dienstrecht, ein – auch freiwilliger – Wechsel ist nicht vorgesehen.

DIE ANSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN IM NEUEN DIENSTRECHT (§ 38 VBG)

Voraussetzung für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe „pd“ ist eine der Verwendung (den Unterrichtsgegenständen) entsprechende Lehrbefähigung. Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Abschluss eines Bachelorstudiums Lehramt im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten und
2. den Abschluss eines darauf aufbauenden Masterstudiums im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

Hat ein Bewerber nur das Bachelorstudium abgeschlossen, kann er auch beschäftigt werden, wenn er sich verpflichtet, das Masterstudium berufsbegleitend innerhalb von fünf Jahren abzuschließen (§ 100 Abs. 67 Z 2 VBG). Wird das Masterstudium nicht innerhalb der fünf Jahre abgeschlossen, stellt dies einen Kündigungsgrund dar. Personen mit Masterstudium sind zudem vorrangig anzustellen.[3] Für den Unterricht in der Oberstufe erfüllen nur Masterabsolventen die Anstellungsvoraussetzungen. Ab 2029 ist das absolvierte Masterstudium vor Dienstantritt verpflichtend. Im ersten Dienstjahr ist die Induktionsphase (§ 39 VBG) zu absolvieren. (Dazu erscheint im nächsten Heft ein Beitrag.)

Wichtig: Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer, die nach den am 31. August 2015 in Geltung stehenden Bestimmungen die Voraussetzung für die Entlohnungsgruppe l1 oder l2a2 erfüllen, erfüllen auch die Zugangserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd. Dies sind insbesondere die Absolventen der Lehramtsstudien alt (Magisterium).[4]

Bei einer **Verwendung in Unterrichtgegenständen der Fachtheorie** ist die Lehrbefähigung durch den Erwerb eines Mastergrades (Diplomgrades) nach Abschluss eines polyvalenten kombinierten Bachelor- und Masterstudiums (oder Diplomstudiums), das für pädagogische und außerpädagogische Berufsfelder qualifiziert, und einer nach dem Studium zurückgelegten erforderlichen Berufspraxis gegeben.

DAS DIENSTVERHÄLTNIS - BEFRISTET ODER UNBEFRISTET?

Befristet ist ein Dienstverhältnis, das von vornherein auf Unterrichtsperioden (z. B. Schuljahr, Semester) eingegangen wurde, jedenfalls aber für die Zeit der **Induktionsphase**. Eine Verlängerung über die Dauer der Induktionsphase hinaus ist nur bei Vorliegen einer positiven Mitteilung über den Verwendungserfolg wirksam. Bei einer negativen Bewertung der Induktionsphase ist eine Weiterverwendung ausgeschlossen.

Übersteigt die Dauer der mit einer Vertragslehrperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse **fünf Jahre**, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt **als unbefristetes Dienstverhältnis**.[5] „Aufeinanderfolgend eingegangen" sind Dienstverhältnisse auch dann noch, wenn (zu einem beliebigen Zeitpunkt) im nächstfolgenden Unterrichtsjahr ein neues Vertragsverhältnis begründet wird. Dienstzeiten in Beschäftigungsverbot oder Karenz nach MSchG oder VKG sind bei der Ermittlung der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen.

DIENSTPFLICHTEN IM „PD"-SCHEMA

Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der „pädagogischen Kernaufgaben" und zur sorgfältigen Erfüllung der „sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben" (z. B. §§ 211 – 219 BDG und §§ 17, 19 und 51 ff SchUG) verpflichtet. Die Dienstpflichten der Kollegen im neuen Lehrerdienstrecht sind in vielen Bereichen deckungsgleich, unterscheiden sich jedoch v. a. im Bereich der Höhe der Unterrichtsverpflichtung sowie der nichtunterrichtlichen Tätigkeit.

Im **alten Dienstrecht sind 20 Werteinheiten** pro Woche für eine Vollbeschäftigung des Lehrers zu erbringen, wobei die Wertigkeit der einzelnen Fächer unterschiedlich und in fünf Lehrverpflichtungsgruppen eingeteilt ist. Die **Unterrichtsverpflichtung** einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson „pd" beträgt **24 Wochenstunden**. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden in der Klasse im klassischen Unterricht zu leisten. Dabei sind in der Sekundarstufe II Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind (Schularbeitenfächer), mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Pädagogische Kernaufgaben: 22 + 2 Wochenstunden

Die pädagogischen Kernaufgaben teilen sich in unterrichtliche Aufgaben (24 Wochenstunden – WSt. „Unterrichtsverpflichtung") sowie Vor- und Nachbereitungen, Korrekturen, Evaluierungen etc.

FOTOS: JOVANMANDIC, SERTS / ISTOCK

- 22 der 24 WSt. Unterrichtsverpflichtung bestehen aus a) „der Unterrichtserteilung“ und b) „der qualifizierten Betreuung von Lernzeit in der Tagesbetreuung“ (Stunden werden wie Unterrichtsstunden gerechnet.) Andere Aufgaben im Rahmen der Tagesbetreuung dürfen Vertragslehrpersonen pd nicht übertragen werden.
- Durch Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten ist eine Über- oder Unterschreitung um bis zu vier WSt. bei Wahrung des Durchschnittswertes möglich.
- Aus wichtigen Gründen ist eine Verpflichtung zu bis zu drei Dauer-MDL-Stunden möglich.

NICHTUNTERRICHTLICHE TÄTIGKEITEN IM RAHMEN VON PLUS 2 STUNDEN

- Gem. § 40a Abs. 3 VBG sind zwei der 24 WSt in folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:[6]
  1. KV-Aufgaben
  2. Tätigkeit als MentorIn (tritt mit 1.9.2019 in Kraft)
  3. Unterricht an Praxisschulen der PH
  4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zu § 40:
  - Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (derzeit Cash-Kustodiat)
  - Qualitätsmanagements in der Schule (SQA)
  - Fachkoordination an Schulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt
  - Studienkoordination an Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgängen für jeweils 18 zu betreuende Studierende

WAHRNEHMUNG DES QUALITÄTSMANAGEMENTS AUF SCHULEBENE (SQA)

Dazu gehören die Schulkoordination, die kollegiale Beratung und Koordination sowie die umfeldbezogene Koordination und Beratung (z. B. Aktivitäten zur Schulkultur, Aktivitäten zur Stärkung der Außenbeziehungen wie etwa für den Tag der offenen Tür, Firmentage, Bildungsmessen).[7]

Folgende Bereiche fallen in die kollegiale Beratung und Koordination im Schulqualitätsmanagement:

- Koordination von Maßnahmen zur Sprachlichen Bildung
- Koordination der Individuellen Lernbegleitung an der Schule
- Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipien (z. B. Wirtschaftserziehung und Verbraucher-Innenbildung, Umweltbildung)
- Koordination von Fachgruppen
- Koordination der Kommunikation Schule – Erziehungsberechtigte (z. B. KEL-Gespräche/iKPM-Rückmeldungen)
- Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprogrammen
- Koordination von Wettbewerben an der Schule
- Wissensmanagement: Unterstützung beim Zugang zu und Umgang mit Fachwissen, Multiplikation von Wissenszuwachs aus der Fortbildung
- Wissensmanagement zu außerschulischen Aktivitäten (Informationen zu Exkursionen, Lehrausgängen werden allen Kollegen bekannt gemacht.)
- Buddy-Funktion für Kollegen, Know-How-Börse (z. B. im Bereich e-Learning)

Hierzu gehört auch die Koordinierung des SQA, Koordinierung von Wettbewerben an der Schule, Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipen, Wissensmanagement sowie kollegiale Beratung.
In diesem Bereich können mehrere Lehrkräfte pd beauftragt werden, wobei eine Überschneidung mit „bezahlten“ Leistungen (im alten Dienstrecht) zu ver-

meiden ist. Es sind in diesem Zusammenhang keine Tätigkeiten zu übertragen, die zu den allgemeinen lehramtlichen Pflichten zählen.

QUALIFIZIERTE BERATUNGSTÄTIGKEIT

Wenn keine Beauftragung zu Tätigkeiten der Punkte 1 – 4 vorliegt, sind im Rahmen der „qualifizierten Beratungstätigkeit" 72 Stunden gesamt zu erbringen. Liegt 1 WSt Tätigkeit aus den Punkten 1 – 4 vor, reduziert sich die Verpflichtung auf 36 Stunden pro Schuljahr. Eine Beauftragung mit einer Funktion aus Punkt 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn ein Beschäftigungsausmaß von mind. 50 % gegeben ist, eine Beauftragung mit zwei dieser Aufgaben nur bei Vollbeschäftigung, bei reduzierter Beschäftigung sind sie aliquot zu verringern. Die Beratungstätigkeit wird je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form gehalten, dabei entspricht 1 Einheit 50 Minuten. Bei geblockter Erbringung ist auf die Vorhersehbarkeit für die Lehrperson zu achten. Wird die Stunde nicht in Anspruch genommen oder bei Krankheit der Lehrperson ist die Stunde nicht einzubringen, es sind auch keine Vertretungen vorzusehen. Die Beratungsstunden dienen der Beratung von Schülern (Lernprobleme, Begabungsförderung), der Lernbegleitung („neue Oberstufe") und der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der Sprechstunden und Sprechtage) sowie der „Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten". Es dürfen keine Tätigkeiten übertragen werden, für die eine andere Form der Abgeltung vorgesehen ist, z. B. Dienstzulagen bei bestimmten Funktionen (Leitung von Kleinschulen, Administration neu und Spezialfunktionen), Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung (Leitungsfunktion, Administration, Erziehungstätigkeiten, Betreuung der Schulbibliothek, Expositurleitung,...) oder sonstige Abgeltungen, z. B. für mehrtägige Schulveranstaltung, abschließende Prüfungen und Prüfungstaxen.

Bei der Übertragung von Aufgaben der qualifizieren Beratungstätigkeit ist auf die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Neigungen der Lehrperson im Sinne einer sorgfältigen Personalentwicklung und auf die spezielle Bedarfslage der Schule Bedacht zu nehmen. Die Übertragung der Funktionen ist Teil der Lehrfächerverteilung.
Am Ende des Schuljahres ist durch die Schulleitung die Übertragung der Aufgaben auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei weiteren Festlegungen zu berücksichtigen.

Folgende Bereiche können durch die qualifizierte Beratungstätigkeit umfasst sein:

1. **Gruppenbezogene Beratungen und Lernbegleitung als Angebot für Schülergruppen** – diese Stunden müssen jedenfalls in Abgrenzung zu Förderunterricht, unverb. Übungen oder Freigegenständen gehalten werden:
   - Lesetraining
   - Legasthenie-/Dyskalkulietraining
   - Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
   - Vermitteln von Lernstrategien
   - Individuelle Lernbegleitung in der neuen Oberstufe
   - Begabungs- und Begabtenförderung

2. **Individuelle oder gruppenbezogene schülerzentrierte Beratung**
   - vertiefende Maßnahmen zu unterschiedlichen Themen von Punkt 1
   - persönliche, vertrauliche Gespräche mit den Schülern in schwierigen Situationen mit Verweis auf weiterführende Stellen (z. B. Krisensituation)
   - Betreuung von Peer-Mediatoren und Buddies

3. **Vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten,** auch in Ergänzung zur schülerzentrierten Beratung

Bis zu 24 Vertretungsstunden pro Schuljahr sind ohne zusätzliche Bezahlung zu halten, darüber hinaus wird ein fester Betrag je Stunde verrechnet (§ 47 Abs. 4 VBG). Vertragslehrpersonen mit reduzierter Lehrverpflichtung sind nach Möglichkeit seltener zum Supplieren einzusetzen, außer sie wünschen es selbst anders.
Das neue Lehrerdienstrecht dient der Angleichung und kennt „keine strukturellen Unterschiede zwischen den Regeln für Bundeslehrpersonen und den Regeln für Landeslehrpersonen".[8] Da sich in den ersten Jahren durchaus Nachbesserungsbedarf zeigt, wird es in der nächsten Zeit zur Weiterentwicklung einzelner Bereiche, so etwa in der Induktionsphase und im Quereinstieg, kommen.

[1] Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.
[2] Vgl. BGBl I Nr. 211/2013.
[3] Vgl. Erlass „Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (Stammfassung)" vom 10.8.2015, Geschäftszahl BMBF-722/0013-III/8/2015.
[4] Diese Gleichstellung der alten mit der neuen Lehramtsausbildung konnte auf Betreiben der Gewerkschaft erreicht werden.
[5] Vgl. „Durchführungsbestimmungen PD", 2015, Abschnitt 6.1. Das Addieren der Dienstzeiten konnte im Zuge des Dienstrechtsnovelle 2018 von der Gewerkschaft in Verhandlungen mit dem Dienstgeber erreicht werden, sodass die Regelung nun wie im Altrecht gestaltet ist.
[6] Die nachstehenden Ausführungen sind in folgendem Erlass näher definiert: „Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (2. Änderung) bezüglich § 40a Abs. 3 VBG („23./24. Wochenstunde")" vom 27.6.2019, Geschäftszahl BMBWF-722/0015-II/11/2019.
[7] Vgl. Erlass Durchführungsbestimmungen PD (2. Änderung), 2019.
[8] Fröhlich, Friedrich, Das neue Lehrerdienstrecht, in Schule & Recht 1/2019, 20.

MAG.ª ANDREA MEISER
FRAUENREFERENTIN GÖD
andrea.meiser@goed.at

Alles im Griff

Was nach der Geburt eines Kindes zu erledigen ist

Nach der Geburt eines Kindes gibt es viele **Behördenwege** zu erledigen, um die wichtigsten Dokumente für das neugeborene Kind zu erhalten (Geburtsurkunde, E-Card, Wohnsitzmeldung, Staatsbürgerschaftsnachweis, …). Eine übersichtliche **Checkliste** findet man unter www.oesterreich.gv.at.[1] Die Informationen sind gut aufbereitet und immer mit weiterführenden Links zur Detailinformation versehen. Außerdem findet man hier auch eine Auflistung aller wichtigen Unterlagen, die man bei den Behördenwegen braucht.

FINANZIELLES UND BERUF

Nach der Geburt eines Kindes gilt es auch wichtige Entscheidungen zu treffen: Wie können Kinderbetreuung und Beruf organisiert/vereinbart werden, wer nimmt Karenzurlaub, wer arbeitet (eventuell Teilzeit) weiter, welche finanziellen Ansprüche hat man, wie kommt man zum Kinderbetreuungsgeld, wo gibt es Unterstützungen usw. Die folgende Zusammenstellung soll bei diesen Fragen Informationen bieten.[2]

MELDUNG DER GEBURT AN DEN DIENSTGEBER

Nach der Geburt des Kindes muss man durch **Vorlage der Geburtsurkunde** dem Dienstgeber die Geburt des Kindes melden. Außerdem ist der **Kinderzuschuss** zu beantragen. Dieser gebührt für jedes Kind (15,6 € monatlich), für das Familienbeihilfe bezogen wird.

MELDUNG AN DEN DIENSTGEBER, OB KARENZ ODER TEILZEIT ANGESTREBT WIRD

Der/Die Dienstnehmer/in hat innerhalb der Schutzfrist (8 Wochen nach der Geburt) die Möglichkeit zu entscheiden, ob er/sie eine **Karenz** nach MSchG oder VKG in Anspruch nehmen will oder ob eine **Teilzeitbeschäftigung** nach MSchG oder VKG[3] angestrebt wird.

KARENZ

Wenn die Meldefristen eingehalten werden, besteht auf die Karenz nach MSchG/VKG **bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres** (Tag vor dem zweiten Geburtstag) des Kindes ein Rechtsanspruch, wenn man mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.[4] Die Meldung der Karenz sollte in nachweislicher Form (über den Dienstweg) erfolgen. Der Dienstgeber stellt dann eine **Bestätigung über den Beginn und die Dauer der Karenz aus.**

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG NACH MSCHG/VKG

Viele Eltern wünschen sich nach der Geburt eines Kindes eine Reduktion der Arbeitszeit. Auf Teilzeit nach MSchG/VKG besteht ein Rechtsanspruch. Sie kann längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.[5]
Bitte beachten: Es ist nicht möglich, dass beide Elternteile für dasselbe Kind gleichzeitig in Karenz sind. Allerdings können beide Elternteile gleichzeitig in Teilzeitbeschäftigung sein.

FRÜHKARENZURLAUB

Frühkarenzurlaub (gegen Entfall der Bezüge) kann im Ausmaß von bis zu 31 Tagen innerhalb des Zeitrahmens von der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter beantragt werden. (Schriftliche Meldung spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt)[6]

FOTOS: NATALIADERIABINA, ALEKSANDARNAKIC, NIKOLA STOJADINOVIC / ISTOCK

FAMILIENZEITBONUS FÜR VÄTER

Für Väter, die sich direkt nach der Geburt ganz der **Familie widmen wollen und daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen, gibt es die Möglichkeit** auf Antrag eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Der Familienzeitbonus wird von der Krankenkasse in der Höhe von € 22,60/Tag ausbezahlt bei einer Inanspruchnahme von 28, 29, 30 oder 31 Tagen (maximaler Gesamtbetrag: € 700,60).

KARENZMELDUNG AN DIE GOED

Während einer Karenz nach MSchG bzw. VKG ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Dienstrechtliche Karenzurlaube, die im Anschluss genommen werden, sind mit € 1, 80 beitragspflichtig.

FAMILIENBEIHILFE

Seit 2015 gibt es die antraglose Familienbeihilfe bei der Geburt eines Kindes. Die Finanzverwaltung prüft, ob alle Voraussetzungen und Informationen für die Gewährung und Auszahlung der Familienbeihilfe vorliegen. Wenn das der Fall ist, erhalten die Eltern von der Finanzverwaltung ein Informationsschreiben und der Familienbeihilfenbetrag wird überwiesen.
Der Kinderabsetzbetrag (58,40 Euro pro Kind und Monat) wird automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss ebenfalls nicht extra beantragt werden.

KINDERBETREUUNGSGELD[7] BEANTRAGEN

Das Kinderbetreuungsgeld kann frühestens am Tag der Geburt bei der Krankenkasse (persönlich, schriftlich oder elektronisch) beantragt werden. Alle Frauen, die während des Mutterschutzes Wochengeld beziehen, erhalten die Formulare grundsätzlich automatisch zugesendet bzw. sind diese auch auf oesterreich.gv.at einzusehen.
Wenn sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln möchten, muss jeder Elternteil einen eigenen Antrag stellen. Die Eltern müssen sich auf eine Variante des KBG (pauschal oder einkommensabhängig) einigen. Die gewählte Variante ist dann für beide bindend.
Wesentliche Voraussetzungen für den Bezug von KBG sind der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und Anspruch bzw. tatsächlicher Bezug der Familienbeihilfe für das Kind. Damit das KBG in voller Höhe ausbezahlt wird, muss die Durchführung der ersten zehn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden (fünf der Mutter während der Schwangerschaft und fünf des Kindes nach der Geburt). Ansonsten kommt es **zu einer Kürzung des KBG** je nach gewählter Leistungsart ab dem 25., 17., 13. oder 10. Lebensmonat).

[1] https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/1/Seite.080055.html.
[2] Alle Informationen sind nachzulesen unter https://www.oesterreich.gv.at/themenfamilie_und_partnerschaft/geburt/3/2.html bzw. im „Leitfaden der GOED für berufstätige Eltern" downloadbar unter www.goed.at.
[3] Sollten die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, gibt es die Möglichkeit einer Teilzeit nach dienstrechtlichen Vorschriften.
[4] Zu den Meldefristen siehe: GOED, Leitfaden für berufstätige Eltern, 2021, Seite 14.
[5] Genaue Informationen zu Voraussetzungen, Meldefristen etc. finden sich unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/elternkarenz_und_elternteilzeit.html.
[6] vgl. auch Gymnasium-2-21.
[7] Ausführliche Informationen und auch einen online-Rechner zum KBG findet man unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3.html.
[8] Voraussetzungen und Höhe vgl. www.goed.at (finanzielle Unterstützung).

Es gibt 2 Modelle für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes:

PAUSCHALES KBG = KBG-KONTO

Bei diesem Modell ergibt sich unabhängig von der Anspruchsdauer ein maximaler Gesamtbetrag von ca. € 12.365, wenn ein Elternteil KBG bezieht, bzw. ca. € 15.449, wenn beide Elternteile KBG beziehen. (Die Zuverdienstgrenze beträgt € 16.200,- pro Kalenderjahr bzw. gilt die individuelle Zuverdienstgrenze von max. 60 Prozent des maßgeblichen Einkommens.) Einkommensschwache Bezieher/innen können **zusätzlich eine** Beihilfe **zum pauschalen KBG** beantragen.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KBG

Diese Variante kann nur gewählt werden, wenn in den letzten 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt wurde. Die Höhe des KBG hängt von der Höhe des Wochengeldes ab (80%). Wurden im Jahr vor der Geburt allerdings höhere Einkünfte erzielt, dann sind diese maßgebend. Der Mindestbetrag ist € 33,88 täglich (ca. € 1.000 monatlich), der Höchstbetrag ist € 66 täglich (ca. € 2.000 monatlich). Die Zuverdienstgrenze beträgt für Geburten ab dem 1.1.2020 € 7.300,- im Kalenderjahr.

PARTNERSCHAFTSBONUS

Wenn die Eltern das KBG zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen pro Elternteil beziehen, können sie den Partnerschaftsbonus in der Höhe von einmalig € 500,- pro Elternteil beantragen.

GELDAUSHILFE

Beim Dienstgeber kann eine einmalige Geldaushilfe anlässlich der Geburt des Kindes formlos beantragt werden (Kopie der Geburturkunde ist beizulegen). Genaue Informationen bitte bei der Bildungsdirektion einholen!

GÖD-FAMILIENUNTERSTÜTZUNG

Diese Unterstützung ist eine soziale Zuwendung an besonders zu berücksichtigende Familien und kann mittels Formular für das laufende Kalenderjahr beantragt werden.[8]

Schulabbruch

MAG.ª GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gudrun.pennitz@my.goed.at

„Early leavers from education and training face particularly severe problems in the labour market. In 2018, 53.8 % of 18- to 24-year-old early leavers from education and training were either unemployed or inactive." [1]

„Im EU-Vergleich lag der Anteil der 20- bis 24-Jährigen mit einer über dem Pflichtschulabschluss liegenden Ausbildung in Österreich mit 87,3 % über dem EU-28-Durchschnitt von 83,9 % (2019)."[2]

18- bis 24-Jährige, die ihre Schullaufbahn ohne einen Sekundarstufe II-Abschluss beendet haben („Frühzeitige Schul- und AusbildungsabgängerInnen")

(Stand 2020)[3]

Frankreich	8,0 %
Österreich	8,1 %
Finnland	8,2 %
EU27-Mittelwert	10,1 %
Deutschland	11,0 %
Italien	13,1 %

Der Anteil der frühzeitigen Schul- und AusbildungsabgängerInnen, der in Österreich bis 2016 deutlich reduziert werden konnte, steigt in den letzten Jahren wieder an.[4]

Österreichs Anteil frühzeitiger Schul- und AusbildungsabgängerInnen[5]

2008	10,2 %
2010	8,3 %
2012	7,8 %
2014	7,0 %
2016	6,9 %
2018	7,3 %
2020	8,1 %

„Die Arbeitslosenquote von Personen mit bloßem Pflichtschulabschluss war bereits in den 1990er-Jahren deutlich überdurchschnittlich."[6]

Österreichs Anteil frühzeitiger Schul- und AusbildungsabgängerInnen nach Staatsbürgerschaft[7]

(Stand 2019)

InländerInnen	5,5 %
EU-AusländerInnen	12,3 %
BürgerInnen von Nicht-EU-Staaten	24,4 %

„Between 2008 and 2017, the share of 18 to 24 year old early leavers who were not employed but who wanted to work grew from 30,6 % to 34,9 %."[8]

[1] Eurostat (Hrsg.), Smarter, greener, more inclusive? 2019 edition (2019), S. 10.
[2] Statistik Austria (Hrsg.), Österreich. Zahlen. Daten. Fakten 20/21 (2021), S. 34.
[3] Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 3. Juni 2021.
[4] ibidem.
[5] ibidem.
[6] Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2019/20. Schlüsselindikatoren und Analysen (2021), S. 104.
[7] Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 3. Juni 2021.
[8] Eurostat (Hrsg.), Smarter, greener, more inclusive? 2018 edition (2018), S. 93.
[9] EU-Kommission (Hrsg.), Structural Indicators for Monitoring Education and Training Systems in Europe – 2020 (2020), S. 17.

„Language support for students with a mother tongue other than the language of instruction can be crucial, as these students are often at increased risk of early leaving." [9]

Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT	
Mag. Norbert Auf	Prof. am PG/wiku RG der Dominikanerinnen Wien XIII, Schloßberggasse
Mag. Rudolf Melchart	Prof. am BG/BRG Wien XI, Geringergasse
Mag. Peter Strass	Prof. am PG/RG/ORG Wien XXI, Anton-Böck-Gasse
Mag. Michael Worisch	Prof. am BG/BRG Wien XI, Geringergasse
DER BUNDESPRÄSIDENT HAT WEITERS VERLIEHEN:	
DAS GOLDENE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH	
Prof. i. R. OStR Mag. et Dr. Gerhard Pillwein	ehemals am BG/BRG Wien III, Kundmanngasse
DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!	

service

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der
»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS ODER KARENZURLAUBE
möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien
Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Tauschurlaub – Gratisurlaub ...

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Sie finden diese in unserem Internet-Tauschbuch: **www.intervac.com.**

Nützen Sie für 7 Tage unverbindlich unser kostenloses Probierangebot.

INTERVAC AUSTRIA
OSR HSDir i.R.Johann Winkler,
Pestalozzistr.5,
9100 Völkermarkt
0677 611 879 16
winkler@intervac.at

DANKE

- FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG
- FÜR DIE VIELEN POSITIVEN RÜCKMELDUNGEN ZU UNSERER ARBEIT UND DIE ZAHLREICHEN ANREGUNGEN
- FÜR IHRE GROSSARTIGE LEISTUNG FÜR UNSERE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
- DASS WIR GEMEINSAM BEWEISEN KONNTEN, DASS DIE ÖSTERREICHISCHE SCHULE EIN ERFOLGSMODELL IST.

Erholsame Ferien!

FOTO: GEORGES SCHNEIDER

„Wir haben gemeinsam viel erreicht und konnten Angriffe auf unsere Arbeitsbedingungen abwehren. Wir haben gezeigt, dass wir willens und imstande sind, positive Entwicklungen für unser Schulwesen auf den Weg zu bringen."

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, Rede am Bundestag der AHS-Gewerkschaft, 17.05.2021.

„The more satisfied teachers are with their work environment the better students tend to perform in school."

OECD (Hrsg.), Positive, High achieving Students (2021), S. 74.

nachgeschlagen

„Korrektur und schulinterne Qualitätsschleifen brauchen Ruhe und Zeit. Weniger als eine Woche für das Durcharbeiten hunderter Seiten und Beispiele sowie für die kollegiale Begutachtung sind eindeutig zu wenig."

Dir. HR Mag. Isabella Zins, Vorsitzende des ÖDV, und Dir. HR DI Dr. Franz Reithuber, Vorsitzender der Plattform BMHS, kurier.at, 21.5.2021.

„Der Anteil der Personen, die nach der Matura ins österreichische Hochschulsystem übertraten, war nach Absolvierung einer AHS am höchsten und lag innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss bei 89,2 %."

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19. Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 64. „begabt & exzellent", Ausgabe 2, 2018, S. 5.

„In der Pandemie bekamen und bekommen wir von der Öffentlichkeit durch Wertschätzung den Rücken gestärkt. Nun ist es an der Zeit, dass diese Wertschätzung endlich auch in allen Bereichen der Schulbehörden ankommt."

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, OTS, 18.05.2021.

FOTOS: ANDRES RODRIGUEZ / MAST3R / STEFAN GRÄF – FOTOLIA.COM

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort